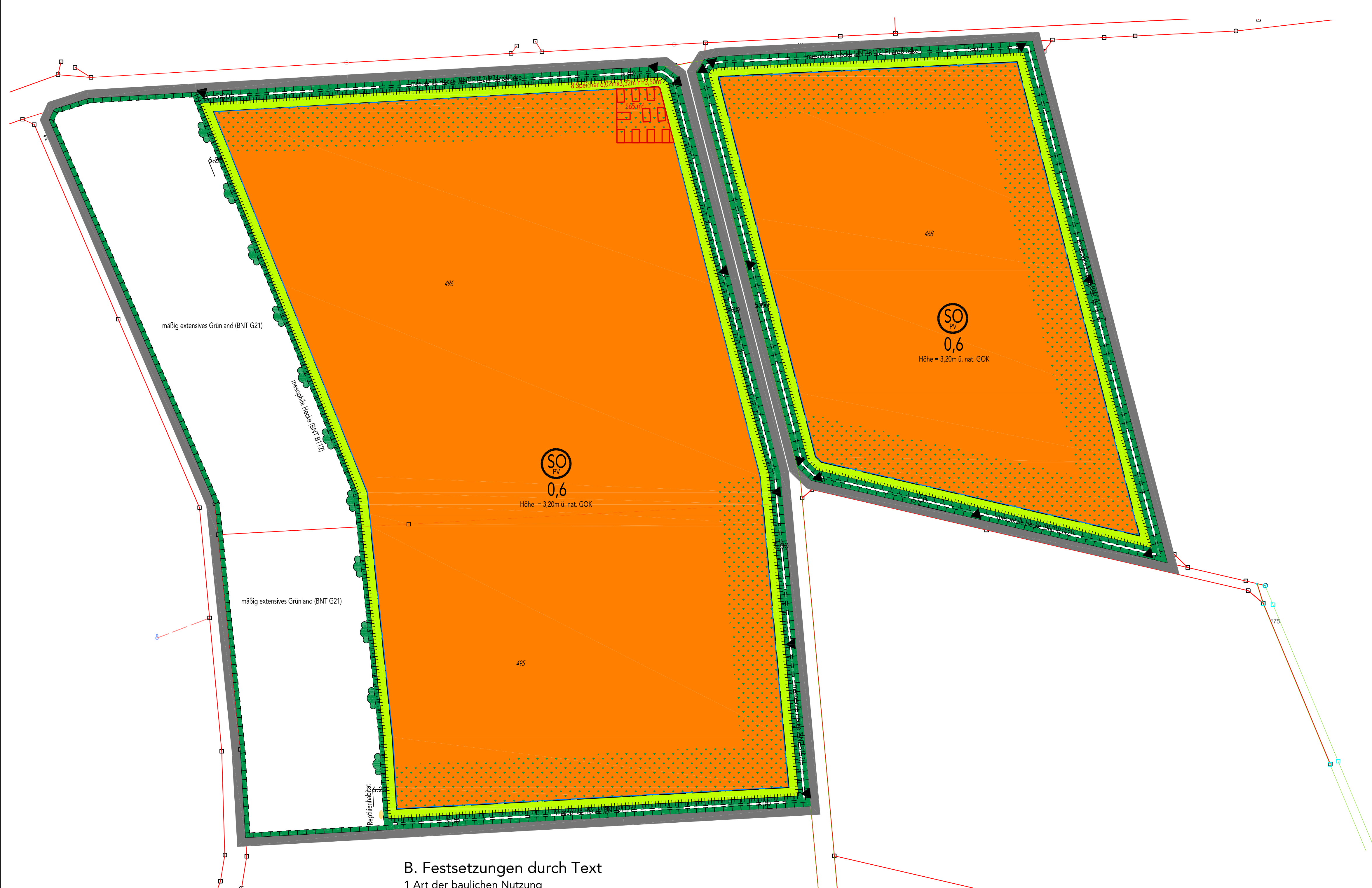




Beleuchtungsanlagen
Bei der Errichtung von Beleuchtungsanlagen sind nur in Ausnahmefällen vorübergehend zulässig. Für im Ausnahmefall notwendiger Beleuchtung sind nur geschlossene LED-Lampen zulässig. Von der Verwendung ausgeschlossen sind Leuchtträger des Spektrums oberhalb von 540 Nm bzw. Farbtemperatur von über 2700 K.

8 Vorhaben- und Erschließungsplan
Der Bebauungsplan ist vorhabenbezogen im Sinne des § 12 BauGB aufgestellt. Die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurden in Abstimmung mit dem Vorhabenträger so gefasst, dass hierdurch das konkrete Vorhaben bereits hinreichend bestimmt ist. Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist integrierter Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

9 Durchführungsvertrag
Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan ist ein Durchführungsvertrag gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB zwischen Gemeinde und Vorhabenträger zu schließen. Nach § 12 Abs. 3a BauGB wird festgesetzt, dass nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

C. Hinweise durch Text

- das Baugesetzbuch (BauGB Stand 20.12.2023) und
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO v. 3.7.2023)

Bodendenkmale
Gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG sind eventuell zu Tage tretende Bodendenkmale unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde sind unverändert zu belassen.

Trafikanlagen
Bei der Errichtung von Trafostationen wird die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) beachtet.

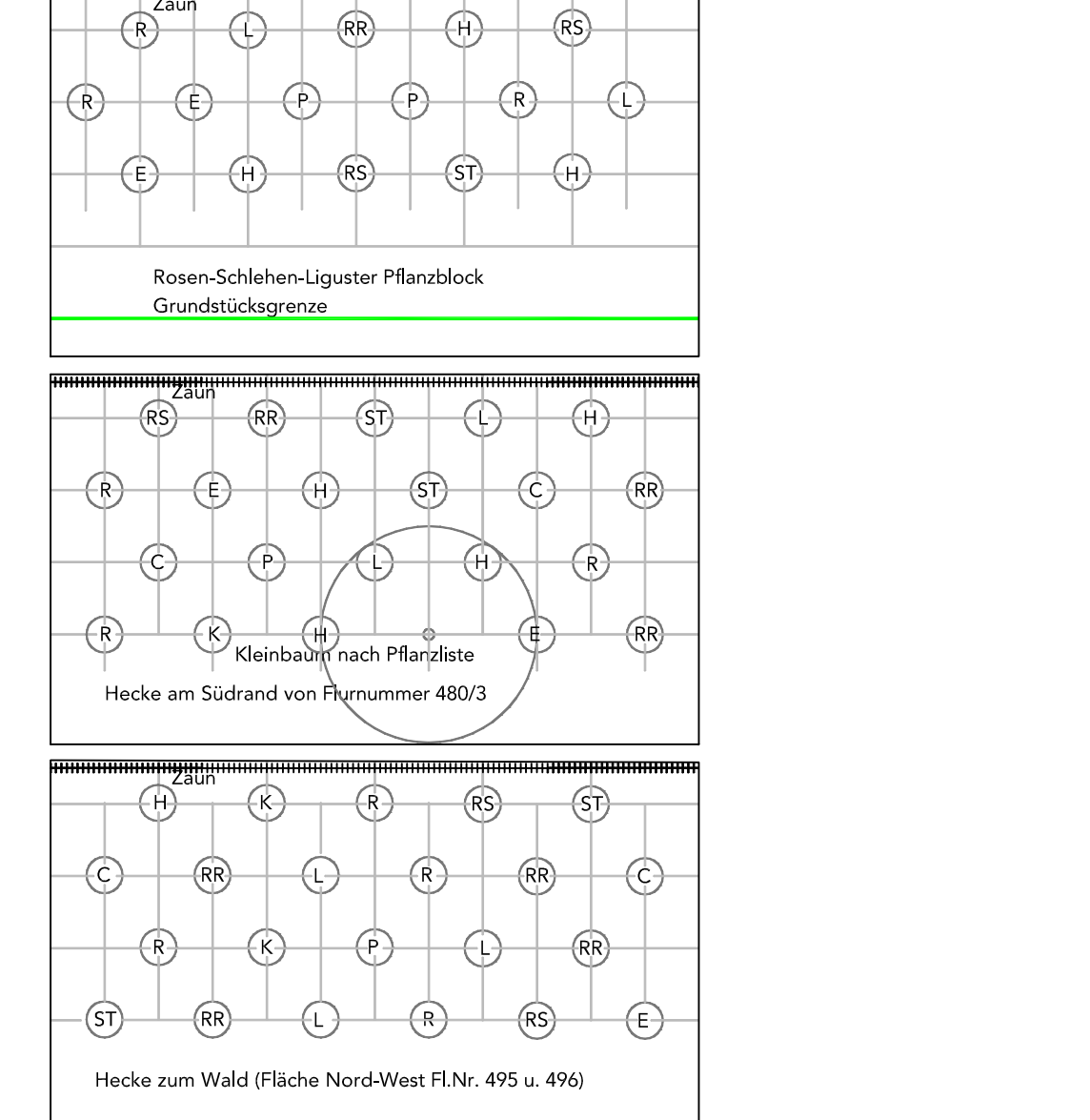
Baufeldbeschränkung
Bei baulicher Notwendigkeit der Lagerung von Material oder Hilfskonstruktionen auf benachbarten Flächen außerhalb des Geltungsbereichs muß vorher die artenschutzrechtliche Relevanz geprüft werden.

landwirtschaftliche Emissionen
Emissionen, die auf den landwirtschaftlichen Nachbargrundstücken entstehen, gelten als ordnungsgemäße Bewirtschaftung.

Mutterboden
Auf den besonderen Schutz des Mutterbodens und sonstigen Vorgaben zum Umgang und zum Schutz von Boden nach DIN 19731 und §12 BBodSchV wird hingewiesen.

Brandschutz
Die örtlichen Feuerwehren erhalten eine Einweisung vom Vorhabenträger und Zugang zu den Toren.

Pflanzenschemata zur Pflanzung von Sträuchern und Bäumen



A. Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung

- Sonstiges Sondergebiet (§ 11 Abs. 2 BauNVO) Zweckbestimmung Photovoltaik
- Auf der auf Fl.Nr. 480/1 schraffierte Fläche sind nur die für die Photovoltaikanlage auf den Fl.Nr. 480/1, 480/2 und 480/3 erforderlichen baulichen Nebenanlagen wie Wechselrichter und Trafos zulässig.
- Auf der auf Fl.Nr. 496 markierten Fläche sind Stromspeicher und Umformer zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

- GRZ 0,60
 - Höhe = 3,20m
- max. zulässige Höhe der Solarmodulreihen 3,20m ü. natürlicher Geländeoberkante

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO

4. Verkehrsflächen

- Umfahungsweg
- Zufahrt

5. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen u. Flächen f. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung von Natur u. Landschaft

- Umgrenzung der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Maßnahmen zum Ausgleich i.S. §1a Abs. 3 BauGB)
- Saum, mäßig extensives Grünland (saP V7)
- Pflanzung von Sträuchern
- Pflanzung von Hochstämmen
- Reptiliensatzhabitat
- Fläche für Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität, cef-Maßnahmen Fl.Nr. 262 tw. und Fl.Nr. 318 tw.

6. Sonstige Planzeichen

- Grenze des Geltungsbereichs
- Zaun, Maschendraht / tw. mit eingeflochtenem Sichtschutz
- Grundstücksgrenze m. Grenzpunkte
- Flurnummer

D. Verfahrensvermerke

- Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 15.9.2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 25.11.2021 ortsüblich bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 15.9.2021 hat in der Zeit vom 6.12.2021 bis 7.1.2022 stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 15.9.2021 hat in der Zeit vom 6.12.2021 bis 7.1.2022 stattgefunden.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 1.2.2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 22.5.2023 bis 23.6.2023 beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 1.2.2023 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 22.5.2023 bis 23.6.2023 öffentlich ausgelegt.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 14.12.2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 22.12.2023 bis 19.1.2024 beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 14.12.2023 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 22.12.2023 bis 19.1.2024 öffentlich ausgelegt.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 20.3.2024 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 29.4.2024 bis 17.5.2024 beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 20.3.2024 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 29.4.2024 bis 17.5.2024 öffentlich ausgelegt.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 26.2.2025 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 24.3.2025 bis 25.4.2025 beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 26.2.2025 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 24.3.2025 bis 25.4.2025 öffentlich ausgelegt.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 23.7.2025 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.8.2025 bis 13.9.2025 beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 23.7.2025 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.8.2025 bis 13.9.2025 öffentlich ausgelegt.
- Die Gemeinde Aurachtal hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 29.10.2025 den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 29.10.2025 als Satzung beschlossen.

Gemeinde Aurachtal, den 30.10.2025

1. Bürgermeister

Gemeinde Aurachtal, den 19.11.2025

1. Bürgermeister

Gemeinde Aurachtal, den 20.11.2025

1. Bürgermeister

Gemeinde Aurachtal
Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Freiflächen-Photovoltaikanlage
Aurachtal-Reitacker

Gerhard Horak
August-Sperl-Str. 16

M 1:1.000
Bearb.: GH, BH; Stand: 29.10.2025
Architekt / Landschaftsarchitekt / Stadtplaner
97355 Castell Tel 09325-99999

B. Festsetzungen durch Text

1 Art der baulichen Nutzung

- 1.1 Zulässig ist ausschließlich die Errichtung von Photovoltaikanlagen mit aufgeständerten Modulen und deren Nebenanlagen (Wechselrichter, Transformatoren etc.) sowie die Errichtung von Stromspeicher und Umformer.
- 1.2 Auf Fl.Nr. 480/1 Gemarkung Falkendorf ist innerhalb des mit Schraffur gekennzeichneten Bereichs die überbaute Fläche für bauliche Nebenanlagen auf 300m² begrenzt. Auf der auf Fl.Nr. 496 Gemarkung Münchbaurach markierten Fläche am nördlichen Rand von 565m² sind Stromspeicher und Umformer zulässig.
- 1.3 Die baulichen Nebenanlagen müssen die Anforderungen der TA-Lärm für ein "Reines Wohngebiet" (SO(B)A) tags, 33 dB(A) nachts, gemessen an der südlichen Grundstücksgrenze von Flurnummer 480/3, einhalten.
- 1.4 Nach dem endgültigen Ende der solaren energetischen Nutzung sowie der Wiederherstellung des ursprünglichen Bodenzustands wird landwirtschaftliche Nutzung mit Ackerbau und Grünland festgesetzt.

2 Maß der baulichen Nutzung

- 2.1 Die Grundflächenzahl (GRZ) ist auf 0,6 festgesetzt.
- 2.2 Die max. zulässige Höhe der Solarmodulen ist 3,20m ü. natürlicher Geländeoberfläche. Bauliche Nebenanlagen (technische Einrichtungen zur Speicherung, Umwandlung und Abgabe von elektrischer Energie) dürfen eine Wandhöhe von max. 3,50m ü. natürlicher Geländeoberfläche nicht überschreiten.
- 2.3 Während der Bauphase dürfen Überwachungskameras auf Masten mit einer Höhe bis 8 m aufgestellt werden. Diese Kameras und Masten sind unverzüglich nach Fertigstellung abzubauen.
- 2.4 Das Oberflächenwasser sowie das Grundwasser müssen schadlos abgeleitet werden. Entwässerungsanlagen wie Drainagen und Gräben sind zu erhalten oder ggf. so umzubauen, dass ihre Funktion erhalten bleibt.

3 Bauweise Baulinie, Baugrenze

- 3.1 Für die Tragkonstruktionen der PV-Module dürfen keine Betonfundamente verwendet werden.
- 3.2 Baugrenze
Alle baulichen Anlagen sind innerhalb der Baugrenze. Der Zaun wird außerhalb der Baugrenze errichtet.
- 3.3 Reinigung
Eine gegebenenfalls notwendige Oberflächenreinigung der Photovoltaikmodule darf nur ohne chemische Zusätze erfolgen.

4 Verkehrsflächen

- 4.1 Umfahungsweg
Der Umfahungsweg ist mit einer Grasmischung einzusäen und ist zu mulchen.
- 4.2 Zufahrten
Die Zufahrten befinden sich an den in der Planzeichnung gekennzeichneten Stellen.

5 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen u. Flächen f. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung von Natur u. Landschaft

Innerhalb des Geltungsbereichs dürfen keine Dünge- und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.

5.1 Mäßig extensiv genutztes Grünland, Ansaat und Pflege

Ausgleichsflächen
In den Ausgleichsflächen ist eine Saatgutmischung für eine Glatthaferwiese aus gebietsheimischem "RegioSaatgut des Produktionsraumes 7 süddeutsches Berg- und Hügelland (SD)", Saatstärke 3-5g/m² anzusäen.

Die Fläche ist extensiv zu nutzen und ist ein - zweimal im Jahr frühestens ab 15. August zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.

Anlagenflächen

In den Anlagenflächen ist eine Saatgutmischung für eine Glatthaferwiese aus gebietsheimischem "RegioSaatgut des Produktionsraumes 7 süddeutsches Berg- und Hügelland (SD)", Saatstärke 3-5g/m² anzusäen.

Die Flächen sind 1-2mal im Jahr frühestens ab 15. August zu mähen. Über Winter ist ein Streifen mit höherem Bewuchs (Alfgras) zwischen zwei Modulreihen im Wechsel stehen zu lassen. Eine Mulchung der Anlagenflächen ab Mitte August ist nach 5 Jahren erstmalig zulässig.

5.2 Saum

Ein mindestens 20m breiter Saum ist als Randbereich des extensiven Grünlands zu entwickeln. Jeweils die Hälfte des Saums ist auf seiner gesamten Breite jährlich alternierend ab Mitte August zu mähen.

5.3 Pflanzung von Sträuchern

3-4 Reihen von Sträuchern mit hohem Anteil an dornigen Arten ist zu pflanzen. Die Strauchpflanzung ist mit den unten aufgeführten Arten aus zertifiziertem, gebietseigenem Pflanzmaterial des Vorkommensgebietes 5, württembergisch-fränkisches Hügelland, auszuführen.

Der Pflanzabstand ist 1,50 m in der Reihe und 1m zwischen den Reihen. Die Restfläche ist wie die Ausgleichsfläche einzusäen. Zwischen den Pflanzreihen kann gemulcht werden. Die Pflanzung erfolgt in Pflanzblöcken mit ca. 5m Länge und 25m Blestreifen als Abstand. Zu angrenzenden Wegen ist ein Abstand von mindestens 2 m einzuhalten.

Folgende standortgerechten Arten sind als 1x verpflanzte Sträucher zu pflanzen:

- | | | |
|----------------|---------------------|---|
| Schlehe | Prunus spinosa | ⊙ |
| Hundsrose | Rosa canina | ⊙ |
| Weinrose | Rosa rubiginosa | ⊙ |
| Bibernellrose | Rosa spinosissima | ⊙ |
| Liguster | Ligustrum vulgare | ⊙ |
| Pfaffenhütchen | Euroyrmus europaeus | ⊙ |
| Himbeere | Rubus idaeus | ⊙ |
| Salweide | Salix caprea Mas | ⊙ |
| Stachelbeere | Ribes uva-crispa | ⊙ |
| Hasel | Corylus avellana | ⊙ |

(Pflanzenverwendung siehe Pflanzenschemata)

Die Heckenpflanzungen ist in den ersten Jahren bei Bedarf durch einen Wildschutzzzaun zu schützen. Alle Gehölze sind in der Anwuchsphase über drei Jahre zu pflegen. Ausfälle sind zu ersetzen. Im 5-10 jähr. Turnus sind Pflege- und Schnittmaßnahmen an den Hecken durchzuführen. Die Sichtschutzwirkung der Hecken auf Fl.Nr. 480/3 ist zu erhalten.

5.4 Pflanzung von Bäumen

Folgende standortgerechte Arten sind als Hochstamm H 3v 12cm an den gekennzeichneten Stellen zu pflanzen:

- | | | |
|----------------------------|----------------------------|---|
| Elbsche | Sorbus torminalis | ⊙ |
| Wildbirne oder alte Sorten | Pyrus communis und spec. | ⊙ |
| Wildapfel oder alte Sorten | Malus sylvestris und spec. | ⊙ |
| Weißdorn | Crataegus monogyna | ⊙ |

Zweitschige Greifvogelstützungen sind alle 30 m, jedoch nur am Südrand von Fl.Nr. 480/3 aufzustellen.

Ein Verbiessstutz ist anzubringen.

5.5 Reptiliensatzhabitat

Für diese Ersatzstruktur ist Oberboden auszuhäben (Tiefe 0,5 - 0,7m). Häufen mit einer groben Steinschüttung im Sandkranz (ca. 50m² einer Aufbaustärke von 0,2m) sowie Totholzhaufen (3-5 Wurzelstöcke) sind innerhalb des extensiven Grünlands ohne Beschattung anzulegen.

5.6 Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität
Diese Flächen liegen auf Fl.Nr. 262 tw. u. Fl.Nr. 318 tw., Gemarkung Falkendorf, sind 5 ha groß und dienen 10 Brutpaaren der Feldlerche und Rebhuhn.

Entwicklungsziel ist Ackerbrache und mehrjährige Blühtreifen mit lückiger Vegetation aus Arten regionaler Herkunft als Bruthabitat für Feldlerchen und Rebhuhn.

Eine Bodenruhe ohne mech. Unkrautbekämpfung ist zwischen dem 15.03. u. 15.08. einzuhalten.

Die zu bearbeitenden Streifen sind mindestens 15 m breit und 100 m lang.

50% der Fläche ist nach Stoppelbrache sich der Selbstbegrünung zu überlassen und 50% der Fläche ist mit einer standortspezifischen Saatmischung regionaler Herkunft (Unsprungsgebiet 12 Fränkisches Hügelland), halbe Saatgutmenge (z.B. Rebhuhn- und Feldlerchenmischung von Saaten Zeller und / oder Blümmischung für Agrarumweltmaßnahmen Bayern von Rieger und Hofmann) ein zu säen.

Spätestens nach 3 Jahren sind die Flächen rotierend neu einzusäen, beim Flächenwechsel ist der Bestand der Maßnahmenfläche bis zur Frühjahrseinstellung zu belassen.

Die Flächen für cef-Maßnahmen sind rechtzeitig vor Baubeginn herzustellen und die Herstellung ist der Unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn anzuzeigen. Alle weiteren Arbeiten sind vom Betreiber zu dokumentieren und diese Dokumentation ist der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

6 Sonstige Planzeichen

- 6.1 Zaun
Zaun, Maschendraht, Höhe über Gelände h = 2,50 m, freibleibender Abstand zur Geländeoberkante >0,15m, mit eingeflochtenem Sichtschutz am östlichen und südlichen Rand von Fl.Nr. 480/3. Der Zaun ist außerhalb der Baugrenze zulässig.

7 Maßnahmen zum Artenschutz

Bauzeitbeschränkung

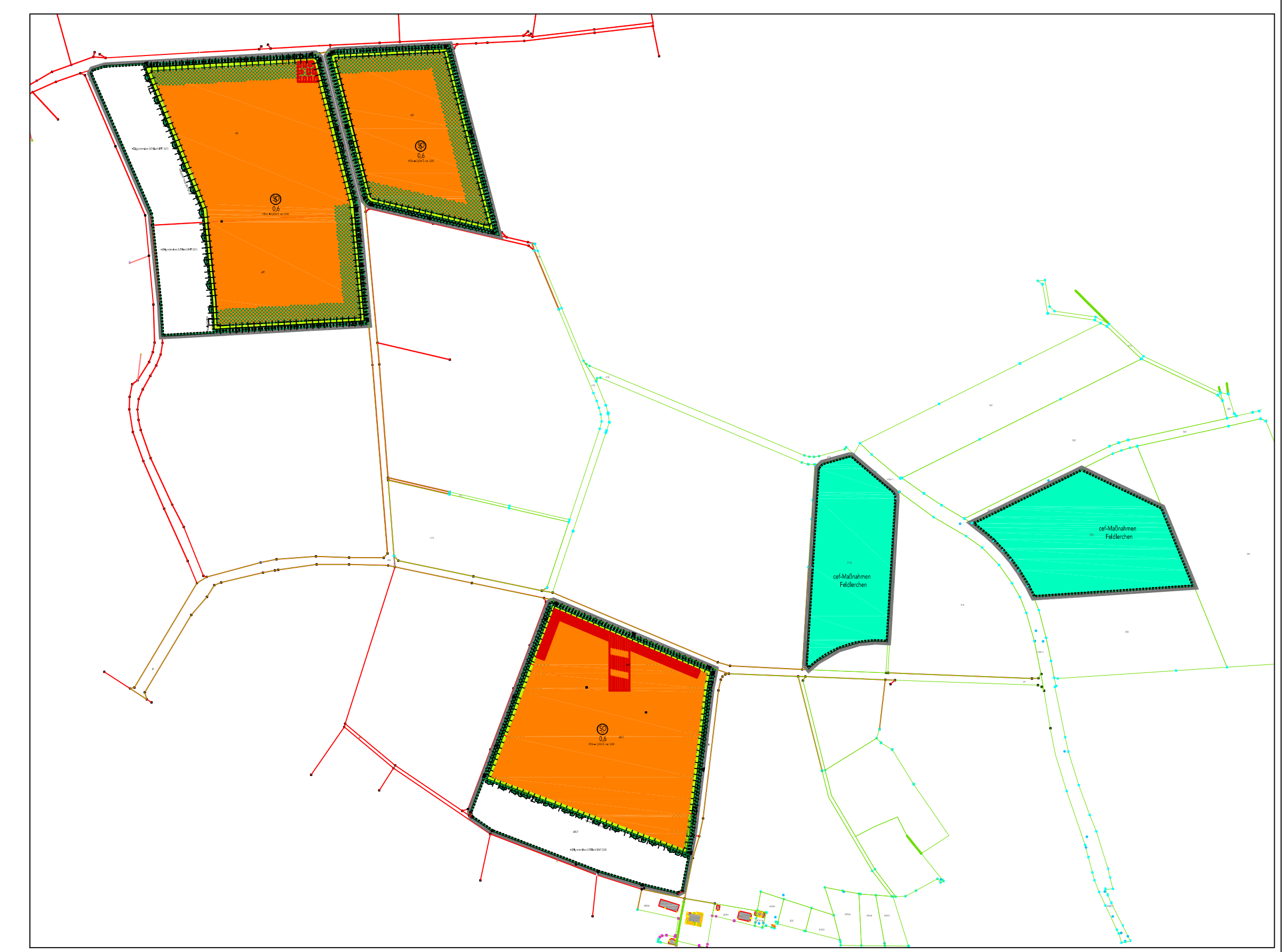
Bauarbeiten sind nicht während der Dämmerung und der Nacht zulässig. Der Baubeginn und die Baufelderichtung hat im Zeitraum vom 1. November bis zum 1. März zu erfolgen. Bei Baubeginn ab März sind Vergrämnungsmaßnahmen und eine ökologische Baubegleitung notwendig.

Baufeldbeschränkung

Die Lagerung von Baumaterial und Baufahrzeugen ist außerhalb der als Sondergebiet festgesetzten Flächen nicht zulässig.

Technische Einrichtungen

Technischer Einrichtungen mit Fallenwirkung sind zu vermeiden oder abzudecken. Nistkästen
Es sind 10 Nistkästen mit einem Einfluglochdurchmesser von 32 - 34mm (ev. Doppelschalen f. Schwalben) an den Nebenanlagen anzubringen. Reinigung und Instandhaltung der Nistkästen hat im Pflegeturnus des Saums zu erfolgen.



festgesetzte Flächen für cef-Maßnahmen M 1:5.000
auf Flurnummer 262 tw., 318 tw. Gemarkung Falkendorf

